



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Dritte Tagung

Genf, 24. und 25. April 1979

UPOV-MUSTERFORMBLATT FÜR DIE BEZEICHNUNG
EINER SORTENPROBEVom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Während der zweiten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses regte die niederländische Delegation an, ein UPOV-Musterformblatt zu schaffen, in dem der Sortenschutzanmelder in einem Verbandsstaat als Sortenprobe für die Zwecke dieser Anmeldung eine Probe bezeichnen kann, die für die Prüfung der Sorte in einem anderen Verbandsstaat eingereicht worden ist. Diese Bezeichnung würde das Amt im erstgenannten Staat in die Lage versetzen, die Ergebnisse der Prüfung zu übernehmen, die in dem anderen Verbandsstaat auf der Grundlage der dort eingereichten Probe durchgeführt worden ist.
2. Während mehrere nationale Gesetze die Behörden ausdrücklich ermächtigen, die Prüfung von Sorten den Behörden anderer Verbandsstaaten zu übertragen, sind nicht alle Behörden befugt zu entscheiden, dass die Probe einer bestimmten Sorte, die im Zusammenhang mit einer früheren Anmeldung in einem anderen Verbandsstaat eingereicht worden ist, auch die Probe dieser Sorte für die Zwecke der bei ihnen selbst eingereichten Anmeldungen bilden soll. Besitzt eine Behörde diese Befugnis nicht, so könnte der Anmelder das Recht in Anspruch nehmen, eine gesonderte Sortenprobe für die bei dieser Behörde eingereichte Anmeldung vorzulegen, und könnte auf einer gesonderten Prüfung der Sorte für diese Anmeldung bestehen, was bedeuten würde, dass die Ergebnisse einer für eine andere Anmeldung bereits vorgenommenen Prüfung nicht übernommen werden könnten.
3. Um es zu ermöglichen, dass Prüfungsergebnisse auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung im nationalen Recht übernommen werden können, sowie um Beanstandungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass der Anmelder aufgefordert wird, eine Erklärung zu unterzeichnen, die von der nationalen Behörde vorbereitet worden ist, die die Prüfungsergebnisse auf der Grundlage des UPOV-Musterformblatts übernehmen will; ein Entwurf dieser Erklärung ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben. Unterzeichnet der Anmelder die Erklärung nicht, so wird die Sorte erneut auf der Grundlage der neuen Probe zu prüfen sein und der Anmelder wird keinen Vorteil aus einer Ermässigung der Gebühren als Ergebnis der Zusammenarbeit bei der Prüfung ziehen können.
4. Um die Erörterung dieser Frage zu erleichtern, ist in Anlage II eine Zusammenstellung der Bestimmungen der nationalen Gesetze der Verbandsstaaten wiedergegeben, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen.

[Anlagen folgen]

ENTWURF

UPOV-MUSTERFORMBLATT FÜR DIE BEZEICHNUNG EINER SORTENPROBE

Vom Verbandsbüro auf der Grundlage von Informationen ausgearbeitet,
die es von der niederländischen Delegation erhalten hat

1. Muster eines Begleitschreibens¹

Wir sind davon unterrichtet, dass die Prüfung der in dem anliegenden Formblatt erwähnten Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

bereits durchgeführt worden ist

zur Zeit durchgeführt wird

durchgeführt werden soll

und zwar auf der Grundlage einer früheren Anmeldung [anderer Staat].....

Es ist beabsichtigt, über die Sortenschutzanmeldung/Eintragung in die nationale Liste auf der Grundlage der oben bezeichneten Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und der zu diesem Zweck eingereichten Nachweisprobe zu befinden; wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie unsere Arbeit dadurch unterstützen würden, dass Sie das anliegende Formblatt

bis zum.....

unterzeichnet zurücksenden.

Sollte das anliegende Formblatt bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgesandt worden sein, so wird die Sorte gesondert geprüft werden, wofür die normale Prüfungsgebühr erhoben werden müsste.

2. Formblatt²

Anmeldung zur Erteilung von Sortenschutz

Eintragung in die nationale Liste

Anmeldenummer:

Anmeldedatum:

Sortenbezeichnung/Anmeldebezeichnung des Züchters:

Art:

BEZEICHNUNG DER NACHWEISPROBE

Ich/Wir haben davon Kenntnis erhalten, dass die Entscheidung über die oben bezeichnete Anmeldung auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gestützt werden soll, die die Behörde.....[Staat] auf der Grundlage der in[Staat] eingereichten Anmeldung Nr. vom[Datum] zur

Erteilung von Sortenschutz

Eintragung in die nationale Liste

durchgeführt hat.

Ich/Wir benennen die bereits in Verbindung mit dieser Anmeldung übergebene Probe als Probe, die in Verbindung mit der oben bezeichneten Anmeldung einzureichen ist.

.....
[Ort]

.....
[Datum]

.....
[Unterschrift]

Name und Adresse der Unterzeichner:

[Anlage II folgt]

¹ Der Person zu übersenden, an die die gesamte Korrespondenz zu richten ist (in Punkt 2 des UPOV-Musterformblatts für die Sortenschutzanmeldung erwähnt).

² Von der zuständigen Behörde auszufüllen und von dem Anmelder oder der vom Anmelder ermächtigten Person zu unterzeichnen.

ZUSAMMENSTELLUNG DER WESENTLICHEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN
DER UPOV VERBANDSSTAATEN, DIE SICH AUF DIE
ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG BEZIEHEN

Vom Verbandsbüro auf der Grundlage der ihm zur Verfügung
stehenden Informationen ausgearbeitet

1. Belgien

Artikel 20 des Sortenschutzgesetzes (vom 20. Mai 1975):

"20.- Der König ist ermächtigt, für die Prüfung neuer Pflanzensorten und für die Vornahme aller zu diesem Zweck erforderlichen Durchführungsmassnahmen mit ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen Vereinbarungen zu schliessen."

Artikel 21 Absatz 2 und 22 Absatz 1 der königlichen Verordnung zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (vom 22. Juni 1977) in der durch die königliche Verordnung vom 18. Oktober 1968 geänderten Fassung:

21.- (2) Zeigen belgische oder ausländische Unterlagen im Besitz der Dienststelle, dass eine Prüfung bereits durchgeführt worden ist, und erscheinen die in solchen Dokumenten enthaltenen Informationen der Dienststelle ausreichend, um eine Entscheidung zu treffen, so kann die Dienststelle beschliessen, keine eigene Prüfung der Sorte durchzuführen.

22.- (1) In der Anmeldung verpflichtet sich der Anmelder, auf Verlangen der Dienststelle unentgeltlich innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem vereinbarten Ort und in der erforderlichen Menge generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial, das für die Prüfung der Sorte benötigt wird, zur Verfügung zu stellen. Die Dienststelle kann besondere Anforderungen an das erforderliche generative oder vegetative Vermehrungsmaterial und seine Verpackung stellen."

2. Dänemark

Sektion 9 Absatz 4 des Pflanzenzüchtergesetzes (Schutz von Rechten) (vom 16. Juni 1962), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 1974:

"9.- (4) Der Sortenrat kann ohne vorherige Prüfung in Dänemark eine neue Pflanzensorte billigen, wenn die Neuheitsprüfung von einer Einrichtung durchgeführt worden ist, die nach den internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) anerkannt ist und in Übereinstimmung mit den von der UPOV gebilligten Regeln vorgenommen wurde. Ist in anderen Fällen die Pflanzensorte durch inländische oder ausländische Prüfungsstellen geprüft worden, so kann der Rat beschliessen, die Prüfungszeit abzukürzen."

3. Frankreich

Sektion 5 des Sortenschutzgesetzes (vom 11. Juni 1970):

"5.- Ein Zertifikat wird erst erteilt, wenn in einer vorausgehenden Prüfung festgestellt worden ist, dass die Sorte, auf die sich die Anmeldung bezieht, eine neue Pflanzensorte im Sinne von Sektion 1 ist.

Der Ausschuss kann auf eine vorausgehende Prüfung verzichten, wenn eine derartige Prüfung bereits mit ausreichenden Ergebnissen in einem anderen Verbandsstaat des Pariser Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 durchgeführt worden ist. Der Ausschuss kann sich auch durch ausländische Sachverständige unterstützen lassen."

Sektion 21 der Verordnung betreffend Pflanzenzüchtungszertifikate und die Erteilung und Erneuerung derselben (vom 9. September 1971):

"21.- Im Rahmen seiner oben näher dargelegten Zuständigkeit führt der Ausschuss eine Eingangsuntersuchung der Anmeldung für ein Pflanzenzüchtungszertifikat durch und berücksichtigt die hierzu eingegangenen Stellungnahmen.

Der Ausschuss bestimmt sein eigenes Prüfungsverfahren.

Im Rahmen von Sektion 5 des oben erwähnten Gesetzes vom 11. Juni 1970 kann der Ausschuss beschliessen, dass eine Eingangsprüfung nicht durchgeführt wird, wenn französische oder ausländische Dokumente in seinem Gewahrsam zeigen, dass solch eine Prüfung bereits durchgeführt worden ist und dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen ausreichend erscheinen, damit eine Entscheidung getroffen werden kann.

Beschliesst der Ausschuss eine Prüfung der Sorte anzuordnen, so legt er die Dauer und die Einzelheiten einer solchen Prüfung fest. Die Prüfung bezieht sich auf die Neuheit, Homogenität und Beständigkeit, nicht jedoch auf den landeskulturellen Wert der Sorte; sie wird erst durchgeführt, wenn die Zahlung der Gebühr nachgewiesen worden ist."

4. Bundesrepublik Deutschland

Artikel 36 Absätze 1 bis 3 des Sortenschutzgesetzes (neu bekannt gemachte Fassung vom 4. Januar 1977):

"36.-(1) Das Bundessortenamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes vorliegen. Es kann von der Prüfung absehen, soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Prüfung baut das Bundessortenamt die Sorte an. Es kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen durchführen lassen oder Ergebnisse von Anbauprüfungen und weiter erforderliche Untersuchungen solcher Stellen seiner Prüfung zugrunde legen. Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse von Stellen ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dürfen jedoch der Prüfung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Stellen in einer Bekanntmachung des Bundessortenamts aufgeführt sind.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, ihm oder der von ihm bezeichneten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist das zur Prüfung der angemeldeten Sorte erforderliche Vermehrungsgut einzusenden, die für die Beurteilung der Sorte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Nachprüfung zu gestatten... ."

5. Italien

Artikel 8 der Regeln für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Verordnung vom 12. August 1975):

"8.- Eine Patentanmeldung für eine Pflanzenzüchtung wird geprüft, um festzustellen,

- a) dass die Anmeldung und die ihr beigefügten Dokumente sich in ordnungsgemäsem Zustand befinden;
- b) dass die für die neue Sorte eingereichte Bezeichnung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung steht;
- c) ob Gründe vorliegen, die der Erteilung eines Patents, im Sinne von Sektion 1, oben, entgegenstehen.

Das Landwirtschafts- und Forstministerium kann beschliessen, auf eine solche Prüfung im Sinne der Unterabsätze b und c oben ganz oder teilweise zu verzichten, wenn früher Verfahren wirksam in Italien oder in einem anderen Staat des Pariser Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen durchgeführt wurden. In diesem Fall wird der Anmelder aufgefordert, dokumentarische Beweise zu diesem Zweck vorzulegen."

6. Niederlande

Sektion 18 Absatz 3 des Saat- und Pflanzgutgesetzes (vom 6. Oktober 1966):

"18.-(3) Der Rat trägt die Sorte in das Register unter Angabe der vom Rat festgelegten Merkmale und ihrer Sortenbezeichnung ein."

Sektion 35 Absatz 3 des Saat- und Pflanzgutgesetzes:

"35.- (3) Mit der Anmeldung muss ausreichendes Vermehrungsmaterial der Sorte, auf die sich die Anmeldung bezieht, dem Rat für die Prüfung zur Verfügung gestellt werden."

Sektion 21 Absätze 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung der Sektionen 4 Absatz 2, 15 Absatz 2, 18 Absatz 2, 27, 39, 47 und 57 des Saat- und Pflanzgutgesetzes (Verordnungen des Züchterrechtsrats):

"21.- (1) Der Rat ernennt gleichzeitig mit der Bestimmung des Umfangs der Prüfung ein oder mehrere Sachverständige; der Anmelder wird hiervon unterrichtet.

(2) Der Rat ist berechtigt, ständige Sachverständige oder Sachverständigengruppen einzusetzen; gleichzeitig umschreibt er deren Aufgaben."

7. Südafrika

Sektion 19 Absätze 2 bis 4 und 6 des Pflanzenzüchtergesetzes von 1976:

"19.- (2) Der Registrar führt diejenigen Prüfungen und Untersuchungen durch, die sich auf die Anmeldung beziehen, die nach Unterabsatz (1) geprüft wird, oder lässt solche Prüfungen und Untersuchungen gemäss Unterabsatz (6) durchführen, um bestimmen zu können, ob die Sorte eine neue Sorte ist.

(3) Die Person, deren Anmeldung geprüft wird, hat für diese Prüfungen und Untersuchungen zu der vom Registrar bestimmten Zeit und an dem von ihm bestimmten Platz

(a) (...)

(b) dem Registrar vorzulegen -

- i) angefordertes Vermehrungsmaterial;
- ii) angeforderte Proben von Pflanzen der Sorte und von Teilen solcher Pflanzen sowie
- iii) angeforderte Informationen, die sich auf die Sorte beziehen.

(4) (a) Ungeachtet des Unterabsatzes (2) kann der Registrar, wenn er annehmbare Ergebnisse von Prüfungen und Untersuchungen der Infragestehenden Sorte von der zuständigen Behörde in einem Übereinkommensland oder einem Abkommensland erlangen kann, nach seinem Ermessen beschliessen, dass keine Untersuchungen oder Prüfungen der Sorte, auf die sich die nach Unterabsatz (1) zur Untersuchung stehende Anmeldung bezieht, durchgeführt werden.

(b) (...)

(5) (...)

(6) Der Registrar kann Vermehrungsmaterial einer Sorte, auf die sich eine bei ihm eingereichte Sortenschutzanmeldung bezieht, der zuständigen Behörde in einem Übereinkommensland oder in einem Abkommensland zusenden, damit auf dieser Grundlage die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden; der Rat nimmt die Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungen entgegen, die eine solche Behörde ihm zuleitet."

8. Schweden

Sektion 16 des Pflanzenzüchtergesetzes (vom 27. Mai 1971):

"16.- Das Pflanzensortenamt soll mit Material der Pflanzensorte Proben vornehmen lassen, falls dies nicht aus besonderen Gründen für unnötig gehalten wird. Für die Proben ist eine festgesetzte Gebühr zu entrichten."

Sektion 50 des Pflanzenzüchtergesetzes:

"50.- Der König im Rat kann beschliessen, dass eine Pflanzensorte, um deren Registrierung nachgesucht wird, durch eine Behörde in einem anderen Staat oder eine internationale Einrichtung überprüft werden kann und dass ein Anmelder für die Registrierung einer Sorte, der früher um Registrierung der gleichen Sorte in einem anderen Staat nachgesucht hat, die Informationen zur Verfügung zu stellen hat, die ihm von der Behörde dieses Staates über die Prüfung der Voraussetzungen für die Registrierung mitgeteilt worden sind."

9. Schweiz

Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (vom 20. März 1975):

"24.- (1) Die Prüfung der Sorte auf Neuheit, hinreichende Homogenität und Beständigkeit ist Sache der eidgenössischen Forschungsanstalten. Handelt es sich um deren eigene Züchtungen, so beauftragt das Büro für Sortenschutz eine andere geeignete Stelle mit der Prüfung. Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen nach Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens.

(2) Die Prüfungsstelle kann mit Zustimmung des Büros für Sortenschutz sachkundige Dritte zur Mitwirkung beiziehen und die Ergebnisse ausländischer Prüfungen berücksichtigen."

10. Vereinigtes Königreich

Sektion 9 Absatz 5 Buchstaben a und b des Sorten- und Saatgutgesetzes von 1964:

["9.- (1) Gemäss diesem Abschnitt können die Minister bestimmen, wie der Controller seine Aufgaben nach diesem Teil des Gesetzes zu erfüllen hat, insbesondere in bezug auf ..."]

9.- (5) In diesem Abschnitt kann insbesondere folgendes geregelt werden:

- (a) Es können die Informationen und Möglichkeiten, die der Anmelder zu stellen hat, sowie das Vermehrungs- und sonstiges Pflanzenmaterial, das zur Zeit der Anmeldung oder später einzureichen ist, bestimmt werden,
- (b) es können die Untersuchungen, Versuche, Prüfungen und anderen Massnahmen vorgeschrieben werden, die der Anmelder oder der Controller vorzunehmen hat, bevor die Anmeldung angenommen wird, sowie die Zeit, innerhalb derer solche Massnahmen vorgenommen werden müssen. ..."

Sektion 11 Absatz 4 des Sorten- und Saatgutgesetzes 1964:

"11.- (4) Unbeschadet des allgemeinen Ermessens des Controller, die Art der Durchführung seiner Pflichten nach diesem Gesetz selbst zu bestimmen, und vorbehaltlich Unterabsatz 2 dieser Sektion kann der Controller

- (a) bei der Durchführung von Prüfungen und Versuchen, die er für die Zwecke dieses Teils dieses Gesetzes für zweckmässig hält, und bei der Beurteilung von Ergebnissen irgendwelcher Prüfungen und Versuche (ob sie von ihm selbst durchgeführt worden sind oder nicht), die er für diese Zwecke als einschlägig ansieht, die Dienste von Personen in Anspruch nehmen, die keine von ihm nach dieser Sektion ernannten Beamten und Angestellten sind, und kann an solche Personen für ihre Dienstleistungen ein Entgelt gemäss einem Tarif zahlen, den er mit Zustimmung der Finanzbehörden beschliessen kann, sowie
- (b) Vergleichssammlungen von Pflanzenmaterial zusammenstellen und unterhalten
- (c) durch Zahlung von Geldbeträgen, deren Höhe er mit Zustimmung der Finanzbehörden bestimmen kann, Unkosten ganz oder teilweise erstatten, die einer anderen Person bei der Unterhaltung von Vergleichssammlungen von Pflanzenmaterial entstanden sind."

Sektion 12 Absätze 1 und 2 der Pflanzenzüchterrechtsverordnungen 1978:

"12.-(1) Wer eine Anmeldung nach irgendeiner Vorschrift von Teil I dieses Gesetzes einreicht, hat

- i) dem Controller diejenigen Informationen und Beweismittel anzugeben und diejenigen Dokumente, Protokolle oder Darstellungen anzufertigen oder zur Verfügung zu stellen, die dieser anfordert;
- ii) in Fällen, in denen es sich um eine Anmeldung zur Gewährung von Pflanzenzüchterrechten handelt, dem Controller auf Verlangen für die Prüfung Vermehrungs- oder anderes Pflanzenmaterial der Pflanzensorte, auf die sich die Anmeldung bezieht, in der vorgeschriebenen Menge, Form, Beschaffenheit, und in der Verpackung, wie sie in denjenigen Teilen des Schemas 3 zu diesen Verordnungen, die sich auf die Pflanzensorte beziehen, vorgeschrieben ist, zu übergeben oder vorzulegen; er hat ferner neues Vermehrungs- und Pflanzenmaterial in einer dem Controller angemessen erscheinenden Menge, Form und Qualität einzureichen, das benötigt wird, um bereits geliefertes Material zu ersetzen, das auf dem Weg oder im Verlauf von Prüfungen und Versuchen beschädigt worden ist oder das, gemäss Feststellungen im Verlauf der Prüfungen und Versuche, ungesund oder auf andere Weise ungeeignet ist;
- iii) in Fällen, in denen es sich nicht um eine Anmeldung zur Erteilung von Pflanzenzüchterrechten handelt, dem Controller Vermehrungs- und anderes Pflanzenmaterial in einer solchen Menge und von solcher Beschreibung und Beschaffenheit zu übergeben, wie dieser es anfordert;
- iv) dem Controller zu jeder angemessenen Zeit die Möglichkeit zu geben, Pflanzen, Pflanzenmaterial, Prüfungsanlagen und andere Grundstücke und Felder zu inspizieren,

dies hat an Plätzen, innerhalb von Fristen, zu einer Zeit oder zu Terminen und in einer Weise zu erfolgen, wie der Controller dies von Zeit zu Zeit vorschreibt, soweit es sich um Informationen, Beweismittel, Dokumente, Protokolle, Darstellungen, Material und Möglichkeiten handelt, die für die Anmeldung von Bedeutung sind und sich im Besitz, unter der Kontrolle oder im Gewahrsam des Anmelders befinden.

(2) Der Controller kann von Zeit zu Zeit jedermann, der eine Anmeldung nach einem der Bestimmungen des Teils I dieses Gesetzes eingereicht hat, auffordern, vor Genehmigung der Anmeldung solche Prüfungen und Versuche mit der den Gegenstand der Anmeldung bildenden Pflanzensorte durchzuführen, und zwar an Orten, innerhalb einer Zeit und in einer Weise, die der Controller bestimmt."

[Ende des Dokuments]